

Gremium	Sitzungsdatum	TOP
Ortsgemeinderat Masthorn		
Ortsgemeinderat Nimsreuland		
Ortsgemeinderat Habscheid		
Ortsgemeinderat Winterspelt		
Ortsgemeinderat Fleringen		
Ortsgemeinderat Seiwerath		
Ortsgemeinderat Schwirzheim		
Ortsgemeinderat Auw b. Prüm		
Ortsgemeinderat Roth b. Prüm		
Ortsgemeinderat Kleinlangenfeld		
Ortsgemeinderat Neuendorf		
Ortsgemeinderat Oberlascheid		
Ortsgemeinderat Gondenbrett		
Ortsgemeinderat Sellerich		
Ortsgemeinderat Olzheim		
Ortsgemeinderat Pronsfeld		
Ortsgemeinderat Nimshuscheid		
Ortsgemeinderat Wawern		
Ortsgemeinderat Großlangenfeld		
Ortsgemeinderat Brandscheid		
Ortsgemeinderat Buchet		
Ortsgemeinderat Hersdorf		
Ortsgemeinderat Büdesheim		
Ortsgemeinderat Weinsheim		
Ortsgemeinderat Schönecken		
Ortsgemeinderat Orlenbach		
Ortsgemeinderat Matzerath		
Ortsgemeinderat Bleialf		

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

**Tagesordnungspunkt:**

**Beiträge für Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen**

**Beschlussvorschlag:**

Nach der gemeindlichen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen wird der Beitragssatz nach dem durchschnittlichen Unterhaltungs- und Investitionsaufwand, der in dem in der Satzung festgelegten Zeitraum entstanden ist, berechnet.

Die Summe der Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen im maßgeblichen Ermittlungszeitraum 5/6 Jahre wird auf \_\_\_\_\_ € festgesetzt.

Da eine erhebliche beitragsrelevante Nutzung der Wege durch das Aufkommen an sonstigem Kfz-Verkehr und der Nutzung als Reit- und Radweg sowie der Nutzung für den Fremdenverkehr nicht gegeben ist, kann kein Gemeindeanteil festgesetzt werden.

Der endgültige Beitragssatz 2021 wird auf \_\_\_\_\_ €/ha festgesetzt.

Für 2022 werden Vorausleistungen erhoben,  
der der Vorausleistung 2022 zu Grunde legende Beitragssatz wird auf \_\_\_\_\_ €/ha festgesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgte ...

### **Sach- und Rechtslage:**

gesetzliche Rechtsgrundlage:

§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - Auszug -  
„Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind“.